

## Abgrabungsrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung

Erweiterung und Änderung einer bestehenden Lehmgrube (Fl.Nr. 231, 232, 233 und 237, Gemarkung Altenfelden) und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier sowie Rekultivierung auf den Flurnummern 204, 208, 209, 211, 212, 213, 215, 221, 222, 223, 235/1 sowie Teilflächen 205, 220 der Gemarkung Altenfelden

Die Firma Erdbau M. Reithelshöfer GmbH beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Lehmgrube. Das Abgrabungsgebiet befindet sich vollständig im Gebiet der Gemarkung Altenfelden, Markt Allersberg östlich des Ortsteils Guggenmühle

Zum Abbau beantragt wird eine Erweiterungsfläche von ca. 9,5 ha (Abbauvolumen Erweiterungsfläche: 926.880 m<sup>3</sup>). Zudem ergeben sich Änderungen in der Bestandsfläche von 9,2 ha. Das gesamte Planungsgebiet beträgt etwa 18,7 ha.

Die geplanten Erweiterungsflächen erstrecken sich als Streifen unmittelbar am Ostrand der Lehmgrube „Guggenmühle“ und über die Kuppe des Gräfenbergs hinweg nach Süden. Sie liegen größtenteils innerhalb des Vorranggebiets TO 5 für den Abbau von Ton, das im Regionalplan der Planungsregion 7, „Nürnberg“ festgelegt ist. Neben der bestehenden Abbaustelle sind hier Grünlandflächen und in geringerem Ausmaß Waldflächen vorhanden.

Die Entfernung zu ± geschlossenen Ortsteilen beträgt in der Luftlinie zu Guggenmühle ca. 0,6 km, zu Fischhof ca. 0,9 km und zu Allersberg ca. 1,2 km.

Zur Vorbereitung des Abbaus wird der vorhandene Bewuchs entfernt. Der Oberboden wird abgeschoben und in Mieten innerhalb und am Rand der Abbaufächen gelagert oder gleich wieder auf den Rekultivierungsflächen aufgebracht. Der Abbau erfolgt abschnittsweise bis zur vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte. Zum Schutz des Grundwassers wird dabei eine Lehmschicht von mindestens einem Meter Stärke als Überdeckung des durchlässigen Untergrundes belassen.

Parallel zum Abbau wird die bisherige Geländeform durch Verfüllung der Grube wiederhergestellt. Für die Verfüllung im Bereich der Erweiterungsflächen soll Material mit den gleichen Kennwerten verwendet werden, wie für die bestehende Grube bereits zugelassen wurde. Danach muss das Verfüllmaterial die Zuordnungswerte bis Z 1.2 des Leitfadens „Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“ einhalten, für einzelne Parameter gelten die geringeren Zuordnungswerte für Z 1.1. Für die Verfüllung wird nahezu die gleiche Menge benötigt, wie vorher abgebaut wurde.

Über der Verfüllung wird eine Rekultivierungsschicht aufgebracht, die zunächst aus grubeneigenem bindigem Boden besteht. Darüber wird Oberboden angedeckt. Durch die Rekultivierung werden die gleichen Nutzungstypen wieder hergestellt, die bisher vorhanden sind.

Mit beantragt werden landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen inkl. artenschutzrechtlicher Maßnahmen.

Für das beim Landratsamt Roth beantragte Vorhaben ist nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Abgrabungsgesetz - BayAbgrG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, weil zu der geplanten Abgrabungsfläche von 9,2 ha die in direkter Nähe vorhandenen und noch nicht wieder verfüllten bzw. rekultivierten Abbaufächen hinzuzurechnen sind und damit der gesetzliche Schwellenwert von 10 ha deutlich überschritten wird.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des abgrabungsrechtlichen Verfahrens. Zuständig für das abgrabungsrechtliche Genehmigungsverfahren ist das

Landratsamt Roth als untere Abgrabungsbehörde.

Im Verfahren wurden neben den Antragsformularen, Eingabeplänen und Baubeschreibung folgende Unterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung und landschaftspflegerischer Begleitplan
- UVP Bericht und zusammenfassende Darstellung
- Übersichtslageplan mit Schutzgebieten
- amtl. Lageplan
- Bestandsplan Nutzungen und Vegetation
- Bestandsplan Boden und Wasser
- Bestandsplan Flora und Fauna
- Abbauplan
- Verfüllungsplan
- Maßnahmenplan Landschaftspflege und Artenschutz
- Rekultivierungsplan
- Erläuterungsplan Eingriffsregelung
- Schnitte
- Erläuterungsplan Kompensationsumfang
- Berechnung Kompensationsbedarf und Umfang
- Wasserwirtschaftliche Bewertung (Hydrogeologie)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Artenliste Pflanzen

Das Vorhaben und die Auslegung der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet im UVP-Portal Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) in den Bundesländern (<https://www.uvp-verbund.de>) veröffentlicht.

Die für das abgrabungsrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen liegen ab **Donnerstag, den 19. Januar 2023** auf die **Dauer eines Monats**, also bis einschließlich **Montag, den 20. Februar 2023** während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Landratsamt Roth (Abgrabungsbehörde) in 91154 Roth, Weinbergweg 1, Haus B, UG, Zimmer U39 während der Dienstzeiten Mo. - Mi. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr; Do. 08:00 - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 18:00 Uhr; Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

oder

Markt Allersberg (Bau- und Umweltamt) in 90584 Allersberg, Marktplatz 1, 2. OG, Zimmer 2.04 während der Dienstzeiten Mo. - Mi., Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr; Do. 08:00 - 12:00 Uhr, 15:00 Uhr - 18:00 Uhr.

Vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Nach Umweltrechtsbehelfgesetz anerkannte Vereinigungen sollen in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis Montag, den 20. März 2023 (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift

beim Landratsamt Roth (Abgrabungsbehörde) in 91154 Roth, Weinbergweg 1, Haus B, UG, Zimmer U39, bzw. 91152 Roth, oder  
im Rathaus des Marktes Allersberg, Marktplatz 1, 2.OG, Zimmer 2.04

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der o.g. Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. im abgrabungsrechtlichen Verfahren und damit auch bei einer in diesem Rahmen durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung ein Erörterungstermin nicht zwingend vorgeschrieben ist,
2. die Äußerungsfrist auch für solche Einwendungen gilt, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und
3. mit Ablauf der Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Pfaffenritter  
Itd. Regierungsdirektor